

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 08.02.2021 zum Plenum am 09.02.2021

Impfungen für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen und ambulanter Pflege

Nachdem nach Aussage der Staatsregierung Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch leben, mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung haben (vgl. Anfrage zum Plenum am 27.01.2021 der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)), frage ich die Staatsregierung: wie viele dieser Einrichtungen haben bereits ein Erst- und Zweitangebot für eine Impfung erhalten und die Impfung abgeschlossen (bitte in absoluten Zahlen und prozentual im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einrichtungen angeben), wie verhält sich die Anzahl der abgeschlossenen Impfungen (BewohnerInnen und Personal) in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Alten- und Seniorenheimen (bitte die absolute Zahl und die relative Häufigkeit angeben) und wie plant die Staatsregierung, die aktualisierte COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom 29. Januar 2021, wonach Einzelfallentscheidungen bei der Priorisierung von COVID-19-Impfungen möglich sind, konkret in Bayern umzusetzen? (Bitte Verantwortliche für Einzelfallentscheidungen, Kriterien, konkrete Informationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in ambulanter Pflege angeben.)

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden von den Mobilien Impfteams aufgesucht, um die Bewohner mit der höchsten Prioritätsstufe zu impfen. Die Organisation erfolgt vor Ort durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde bzw. das zuständige Impfzentrum. Zahlen dazu, wie viele der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein Erst- und Zweitimpfungsangebot erhalten haben, liegen dem StMGP nicht vor und konnten in der Kürze der Zeit auch nicht erhoben werden.

Die Anzahl der abgeschlossenen Impfungen von Bewohnern und Personal in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung i.S.d. SGB IX ist dem StMGP ebenfalls nicht bekannt und kann daher nicht in Vergleich zu den Zahlen der Alten- und Seniorenheimen gesetzt werden. Dem StMGP liegen nur Zahlen zu den Alten- und Pflegeheimen vor.

Die aktualisierte Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 08.02.2021 sieht die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung nach ärztlicher Beurteilung für Schutzimpfungen mit hoher und erhöhter Priorität vor. Personen, bei denen nach ärztlicher Beurteilung ein sehr hohes oder hohes bzw. erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bei COVID-19 Erkrankung besteht, haben mit hoher bzw. erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Gemäß CoronaImpfV sind zur Ausstellung des erforderlichen ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19-Erkrankung ausschließlich Einrichtungen berechtigt, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wurden. Dafür soll in Kürze eine Bayerische Impfkommission eingerichtet werden. Die genauen Modalitäten stehen derzeit noch nicht fest.

Nachfragen von Kerstin Celina auf diese Antwort:

- 1) Warum liegen zur Impfung in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen keine Zahlen vor, zu Alten- und Pflegeheimen jedoch schon? Die Impfpriorisierung (Stufe 1) und -Organisation (über mobile Impfteams) ist identisch. Die Begründung, warum in dem einen Fall Zahlen vorliegen und im anderen Fall keine Zahlen vorliegen, fehlt mir, und ich wenn in dem einen Fall Zahlen vorliegen, im anderen aber nicht, obwohl beides gleich organisiert ist, erscheint mir nicht logisch.
- 2) Wie ist in der AzP der Satz zu verstehen: „Die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden von den Mobilien Impfteams aufgesucht, um die Bewohner mit der höchsten Prioritätsstufe zu impfen“ – dies lässt sich so interpretieren, als seien nicht sämtliche Bewohner*innen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in der höchsten Prioritätsstufe. Dies ist in der CoronaimpfV § 2 Nr. 2 jedoch genauso geregelt: danach sind „Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind“, berechtigt – dies schließt stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein. Weitere Anforderungen werden hier nicht definiert.
- 3) Wenn Zahlen zu Alten- und Pflegeheimen vorliegen, wie lauten diese?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

- 1) Es ist davon auszugehen, dass den Kreisverwaltungsbehörden bzw. Impfzentren, die die Impfungen in den Einrichtungen organisieren, auch Zahlen zu den besuchten stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorliegen. Diese Zahlen wurden bisher, anders als für die besuchten Alten- und Pflegeheime, nicht durch das StMGP bei den Kreisverwaltungsbehörden bzw. Impfzentren abgefragt und liegen dem StMGP daher nicht vor. Die Daten werden aber ab Kalenderwoche 8 wöchentlich abgefragt.
- 2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der am 08.02.2021 in Kraft getretenen neuen Fassung der CoronaimpfV (BAnz. AT 08.02.2021 V1) haben Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind, einen Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität.
Auch für Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen kann sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV ein Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität ergeben. Dies gilt, soweit die Einrichtungen mit voll- und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege für ältere oder pflegebedürftige Personen vergleichbar sind. Somit können auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer solchen teilstationären Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden, Anspruch auf prioritäre Impfung haben. Dies gilt auch für die dort Beschäftigten.
Unter den Begriff teilstationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung können grundsätzlich verschiedene Einrichtungstypen fallen (z. B. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Förderstätten, Tagesstrukturen für Erwachsene Menschen nach dem Erwerbsleben (T-ENE), Heilpädagogische Tagesstätten).

Vor dem Hintergrund der aktuell begrenzten Impfstoffverfügbarkeit sowie wegen der Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit zu teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege für ältere oder pflegebedürftige Personen ist es erforderlich, den Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV auf solche teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu beschränken, bei denen davon auszugehen ist, dass sie überwiegend pflegebedürftige Menschen mit Behinderung betreuen. Es ist davon auszugehen, dass hierunter insbesondere Förderstätten sowie T-ENE fallen. Denn bei Förderstätten handelt es sich um teilstationäre Einrichtungen für Erwachsene mit schwersten und mehrfachen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen. Das Angebot der T-ENE richtet sich an Personen mit Behinderung, die aus einer WfbM oder einer Förderstätte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Ihres Alters ausgeschieden sind, um Ihnen bedarfsgerechte Hilfen, bzw. eine möglichst individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen. Insofern kommen auch in der T-ENE die im Hinblick auf die Förderstätten beschriebenen Behinderungen vor.

Es ist jedoch in der Regel nicht davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Werkstattbeschäftigten pflegebedürftig ist, weshalb Werkstattbeschäftigte und das Fachpersonal der WfbM grundsätzlich keinen Anspruch auf Schutzimpfungen mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV haben. Ein größerer Teil der Werkstattbeschäftigten dürfte jedoch einen Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV haben (Buchst. a (Trisomie 21) und c (geistige Behinderung)). Das Fachpersonal der Werkstätten könnte dann nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV einen Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität haben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall ggf. aufgrund der Betreuung von überwiegend pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung eine anderweitige Bewertung und ein Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV gerechtfertigt sein kann.

Bei Vorliegen eines solchen Falles ist direkt mit dem jeweils zuständigen Impfzentrum Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob eine Impfung in der Einrichtung oder im Impfzentrum stattfinden kann.

- 3) Es wurden bisher rund 98 % aller Alten- und Pflegeheime für eine Erstimpfung besucht. Die Zweitimpfung in den Einrichtungen erfolgt drei Wochen nach der Erstimpfung. Eine Abfrage zur Anzahl der bereits für die Zweitimpfung besuchten Einrichtungen wurde bislang nicht durchgeführt.